

Merkblatt: Fahrradfahren im Wald

vom 25. August 2025 (Ersetzt Merkblatt vom 14. Juni 2023)

Grundsätzliches

Vorausgesetzt, dass die Strassen und Wege im Wald nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen, sich entsprechend dem Können des Fahrenden sowie des Wegzustandes für das Befahren eignen und ein ortsüblicher Umfang nicht überschritten wird, ist das Fahrradfahren im Wald auf Strassen und Wegen grundsätzlich gestattet.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist grundsätzlich durch den Lenker zu prüfen. Massgebend sind u. a. die Art und Anlage der Wege (Strassen-/Wegbreite bzw. -funktion, Dimensionierung) sowie die Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer. Bezüglich Sicherheit gilt, dass man auf Sichtdistanz anhalten und gefahrlos kreuzen kann, insbesondere bei Wanderern.

Einschränkungen ergeben sich dort, wo die Funktion oder Bewirtschaftung des Waldes oder der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren durch das Befahren gefährdet oder beeinträchtigt wird. Solche für den Wald nachteiligen Nutzungen sind unzulässig.

Bewilligungspflichtig sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Fahrradfahren erstellten Bauten und Anlagen im Wald. Für die Bewilligungspflicht ausschlaggebend ist dabei nicht nur, ob etwas gebaut oder hingestellt wird, sondern auch, ob das Vorhaben eine raumwirksame Bedeutung erlangt. Künstlich angelegte Wege und Pisten benötigen daher immer sowohl eine raumplanerische als auch eine forstliche Bewilligung, die im Rahmen eines Baugesuches geprüft und erteilt werden können. Dazu gehört auch das Anlegen oder die Veränderung von Trails, Pisten oder Waldwegen.

Sind obige Voraussetzungen nicht erfüllt und liegen keine Bewilligungen vor, so ist das Befahren des Waldareals mit dem Fahrrad verboten. Das gilt insbesondere für Fahrten abseits von Waldstrassen und Wegen quer durch den Wald. Waldstrassen sind in der Landeskarte der Schweiz im Massstab 1:25'000 üblicherweise doppelt oder einfach ausgezogen, Waldwege gestrichelt eingezeichnet (Hinweis).

Wird ein definitiv nicht geeigneter Weg regelmässig befahren, drängt sich eine Signalisation durch ein allgemeines Fahrverbot sowie die Kontrolle bezüglich Einhaltung auf. Dafür zuständig ist die Einwohnergemeinde.

Übersicht

Erschliessungstyp	Beschreibung	Nutzungszweck	Erlaubt
Radrouten	Offiziell ausgeschilderte Radrouten. SchweizMobil u. Routen gem. Richtplan.	Grob- und Feinerschliessung mit Vorrang Fahrradfahren. Öffentliche Nutzung	Ja
Waldstrassen	Befestigte Achsen mit Tragschicht (3.5 - 6 m Breite).	Groberschliessung des Waldareals. Öffentliche Nutzung	Ja
Maschinen- und Erdwege	Teil- oder unbefestigte Achsen ohne Tragschicht (bis 4.5 m Breite).	Groberschliessung des Waldareals. Private (Waldwirtschaft) wie auch öffentliche Nutzung	Ja mit Einschränkungen gemäss Grundsätzliches
Waldwege	Unbefestigte schmale Achsen, Rohboden (bis ca. 2 m Breite).	Feinerschliessung. Öffentliche Nutzung	
Fuss- und Wanderwege	Offiziell ausgeschilderte Wanderwege. Teilrichtplan Wanderwege	Grob- und Feinerschliessung mit Vorrang Wandern. Öffentliche Nutzung	Nein
Rückgassen	Unbefestigte Achsen ohne bauliche Massnahmen (bis 4 m Breite).	Feinerschliessung ausschliesslich zwecks Waldbewirtschaftung. Private Nutzung	
Unerschlossen	Fahren quer durch den Wald, abseits von Strassen und Wegen.	Unerschlossen. Walderhaltung	Nein

Bauten und Anlagen im Wald

Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen und für Ausnahmegewilligungen ist das Baudepartement. Das Baugesuch hat die zur Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausführung zu enthalten.

Neben den üblichen Unterlagen (Art. 58 BauG) hat das Gesuch zwingend ein ausreichend dokumentiertes Nutzungskonzept zu enthalten. Neben dem Perimeter, dem Routenverlauf (Karte mit Übersicht und Querprofilen) und allfälligen baulichen Massnahmen (z. B. Hindernisse, Geländeänderungen) enthält es Angaben über mögliche Nutzungskonflikte (Naturschutz, Jagd, Gewässer, Wanderer etc.), geplante Entflechtungsmassnahmen und Angaben zum Betrieb (Dauer, Zeit, Beschreibung etc.) sowie zur Sicherheit (Zuständigkeiten Unterhalt etc.).

Weiter sind durch den Gesuchsteller die schriftliche Zustimmung der Waldeigentümer und die Stellungnahmen der zuständigen Jagdgesellschaften und anderer betroffener nichtstaatlicher Organisationen einzuholen.

Ausschlusskriterien (Negativplanung):

- Gebiete, die im Wald funktionsplan nicht mit Vorrang Wald-Erlebnisfunktion belegt sind oder belegt werden können;
- Waldreservate, Altholzinseln, Biotop- oder Schutzobjekte/-zonen nach NHG (inkl. Pufferzone 30 m);
- Schutzwald vor Naturgefahren;
- Wildwechsel, Wildruhezonen oder Jagdbanngebiete;
- Öffentlicher Bedarf ist nicht ausgewiesen;
- Bodenversiegelung (Kunstbelag).

Das Bewilligungsverfahren gewährleistet u. a.:

- dass die Ansprechpartner bekannt sind;
- dass die Anliegen der Eigentümer, der Waldwirtschaft sowie des Umwelt-, Natur-, und Jagdschutzes berücksichtigt werden;
- dass die Voraussetzungen der Raum- und Waldplanung sachlich erfüllt sind;
- eine kantonal einheitliche Bewilligungspraxis;
- die Mitsprache der Bevölkerung und Interessensgruppen.

Vereinbarungen

Auf privatrechtlicher Ebene empfiehlt es sich, Verträge zwischen den Eigentümern und Nutzern bzw. Nutzergruppen (Bauherr) abzuschliessen. Zwar lässt sich die Eigentümerhaftung damit nicht oder nicht vollständig wegbedingen, der Rahmen der Nutzung (Regeln, Zuständigkeit, Unterhalt, Rückbau) und die Ansprechpartner können jedoch verbindlich festgehalten werden.